

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

A. Problem

Der Wehrbeauftragte des Bundestages hatte in seinem Jahresbericht 1971 Differenzen mit dem Bundesminister der Verteidigung über Fragen der Zuständigkeit dargelegt und auf die unzureichenden und zu auslegungsfähigen Bestimmungen des Gesetzes über den Wehrbeauftragten hingewiesen. In seinen Jahresberichten 1972, 1973 und 1974 sprach er dieses Thema erneut an und im Jahresbericht 1975 wies er auf die Notwendigkeit hin, die Verbindung zum Parlament insgesamt enger zu gestalten. In den dann folgenden Jahren sind — wie auch dem Jahresbericht 1977 des Wehrbeauftragten zu entnehmen ist — Fragen zum Verhältnis zwischen Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten erörtert und Probleme zum rechtlichen und organisatorischen Standort des Wehrbeauftragten im Gefüge des Bundestages mit der Zielsetzung untersucht worden, die Einbindung des Wehrbeauftragten in den Bereich der Legislative zu verdeutlichen.

B. Lösung

Die vom Verteidigungsausschuß am 8. Juni 1972 gebildete Kommission „Kompetenzen Wehrbeauftragter“ hatte — nachdem sie in der 7. Wahlperiode erneut berufen worden war — ihre Beratungen nicht nur auf die Kompetenzfrage beschränkt, sondern in ihrem Bericht vom 24. Mai 1976 empfohlen, das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages in verschiedenen Punkten zu novellieren.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission und unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse ist ein Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages erarbeitet worden.

Neben einer Reihe sachlicher Klarstellungen sieht der Entwurf im wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Durch die Neufassung des § 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages wird — in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre sowie der Verfassungs- und Verwaltungspraxis — klargestellt, daß der Wehrbeauftragte bei der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle handelt. Zugleich wird verdeutlicht, daß zur Vermeidung von „Doppeluntersuchungen“ bei Verwirklichung von parlamentarischer Kontrolle die Kompetenz des Verteidigungsausschusses gegenüber der des Wehrbeauftragten Vorrang hat. Das Weisungsrecht des Plenums des Bundestages entfällt.
2. Die Neufassung des § 16 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages dient der verdeutlichenden Einbindung des Wehrbeauftragten einschließlich der ihm beigegebenen Beschäftigten in das Gesamtgefüge des Bundestages.
3. Die Amtsbefugnisse werden präzisiert und denen des Petitionsausschusses angeglichen.
4. Das Zeugnisverweigerungsrecht wird entsprechend den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen geregelt.
5. Das Amtsverhältnis endet unter Beibehaltung der bisherigen Beendigungsgründe bereits mit dem Ablauf der Amtszeit und nicht erst mit der Ernennung eines Nachfolgers.
6. Die Vertretung des Wehrbeauftragten wird neu geregelt.
7. Die einzelnen Bestimmungen haben Überschriften erhalten, um die Handhabung zu erleichtern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügig; können im Rahmen der Personaltitel des Kapitels 02 03 aufgefangen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann den Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge ersuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet nach Schluß des Kalenderjahres dem Bundestag ei-

nen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung dem Verteidigungsausschuß auf dessen Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der seine Beschwerde des Einsenders zugrundeliegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Satz 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.

5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt in der Bundeswehr und vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührt werden.
 6. Er kann in Straf- und Disziplinarverfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnisse aus Satz 1 und 2 stehen ihm entsprechend auch in Wehrbeschwerdeverfahren vor den Wehrdienstgerichten und in Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu.“
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Rechts- und Amtshilfe

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden leisten dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes.“
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes — von Weisungen frei.“
 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Anwesenheitspflicht“.
 - b) Die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ werden durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.
 8. § 7 erhält folgende Überschrift:
„Petitionsrecht des Soldaten“.
 9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.“
 10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen,
- die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.“
 11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Verschwiegenheitspflicht“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Wehrbeauftragter Tatsachen anvertraut haben oder denen er in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut hat sowie über diese Tatsachen selbst.“
 12. § 11 wird gestrichen.
 13. § 12 erhält folgende Überschrift:
„Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden“.
 14. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Wahl des Wehrbeauftragten“.
 - b) Die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ werden durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.
 15. § 14 erhält folgende Überschrift:
„Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst“.
 16. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod
 1. mit der Abberufung,
 2. mit der Entlassung auf Verlangen.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.
 17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Der Präsident des Bundestages bestellt auf Vorschlag des Wehrbeauftragten zu dessen Unterstützung einen Leitenden Beamten. Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten. Die Beamten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561).

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

18. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten bei dessen Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 3 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.“

19. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet,

Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehalts und des Ortszuschlags eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus bezahlt. Im übrigen werden die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 3 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt.

(2) War der Wehrbeauftragte vor seiner Wahl Beamter oder Richter, so richtet sich die Versorgung nach der Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), soweit er nicht eine Regelung nach Absatz 1 Satz 4 wählt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.“

20. § 20 erhält folgende Überschrift:

„Inkrafttreten“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Überschrift soll in Anlehnung an die Überschriften zum Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921) und zum Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) neu gefaßt werden, um die Verknüpfung mit dem Grundgesetz deutlich hervortreten zu lassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages (WBeauftrG) enthalten sowohl Zuständigkeitsregelungen im engeren Sinne als auch Regelungen für das Tätigwerden im Rahmen der Zuständigkeit. Da auch die Regelungen für das Tätigwerden Zuständigkeitsregelungen im weiteren Sinne sind, ist es zweckmäßig, §§ 1 und 2 WBeauftrG zu einer einheitlichen Bestimmung zusammenzufassen.

§ 1 Abs. 1 des Entwurfs klärt die aus Artikel 45 b des Grundgesetzes entstandenen Streitfragen zum verfassungsrechtlichen Standort des Wehrbeauftragten in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre sowie der Verfassungs- und Verwaltungspraxis eindeutig dahin, daß der Wehrbeauftragte bei der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages handelt und somit stets der Legislative zugeordnet ist. Die in § 1 Abs. 1 vorgeschlagene Formulierung macht zudem einen ausdrücklichen Hinweis auf den Verfassungsauftrag des Artikels 45 b des Grundgesetzes entbehrlich, da schon die angeregte Änderung der Überschrift zum Wehrbeauftragtengesetz die Verbindung zum Grundgesetz hinreichend hervorhebt.

In § 1 Abs. 2 des Entwurfs ist das Recht des Plenums des Bundestages, dem Wehrbeauftragten Weisungen zu erteilen, nicht mehr enthalten. Damit werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 2 Abs. 1 Satz WBeauftrG enthaltene Regelung berücksichtigt, soweit dort dem Plenum ein Weisungsrecht eingeräumt wird. Diese Bedenken besagen, daß im Hinblick auf die Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollbefugnisse über die Streitkräfte der Verteidigungsausschuß gegenüber dem Plenum eine Monopolstellung einnimmt und diese nicht durch Weisung des Bundestagsplenum umgangen werden dürfen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestags am 27. Juni 1957 hat zudem das Plenum des Bundestages noch keine Weisung an den Wehrbeauftragten erteilt, so daß auch die praktische Erfahrung nicht dafür spricht, die derzeitige Regelung von § 2 Abs. 1 WBeauftrG (1. Alternative) beizubehalten.

Durch die Hinzufügung des Satzes 3 in Absatz 2 des Entwurfs wird die ständige Praxis des Wehrbeauftragten gesetzlich festgelegt, den Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Überprüfung von Vorgängen zu ersuchen, in denen die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten, gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfs zu handeln, nicht besteht, zweifelhaft ist oder bestritten wird. In Übereinstimmung mit Satz 1 macht auch in Satz 3 des Entwurfs der Hinweis auf „bestimmte Vorgänge“ deutlich, daß generelle Weisungen zur Überprüfung ganzer Fallgruppen nicht zulässig wären, da dies eine Umgehung der in § 1 des Entwurfs festgelegten Zuständigkeitsverteilung bedeuten würde.

Nach herrschender Meinung ist Grundgedanke der geltenden — wenn auch auslegungsfähigen — Fassung von § 2 Abs. 1, daß „Doppeluntersuchungen“, also Prüfungen ein und desselben Vorganges durch Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten, vermieden werden sollen. Dieser Grundgedanke des § 2 Abs. 1 bedarf konkreterer Ausgestaltung, damit den Gegebenheiten der Verfassungspraxis Rechnung getragen und die Kompetenzen für Prüfungen durch Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten praxisnah gegeneinander abgegrenzt werden. Demgemäß wird in Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs der Begriff „Untersuchung“ durch „Beratung“ ersetzt, Beratung verstanden als die in einen Beschluß einmündende Aussprache. Damit werden eindeutig nicht nur a) Vorgänge, denen sich der Verteidigungsausschuß in seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuß annimmt, sondern b) auch solche Angelegenheiten einbezogen, mit denen sich der Verteidigungsausschuß — ohne daß er sich zum Untersuchungsausschuß konstituiert hat — eingehend befaßt. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs soll zudem sowohl ausschließen, daß aus dem Bereich der Legislative voneinander abweichende Prüfergebnisse ergehen, als auch vermeiden, daß dem Wehrbeauftragten letztlich eine Art Schiedsrichterrolle zwischen Verteidigungsausschuß auf der einen und dem zu kontrollierenden Bundesminister der Verteidigung auf der anderen Seite zugewiesen wird, eine Konsequenz, die — aus dem verfassungsmäßigen Auftrag des Wehrbeauftragten als parlamentarischem Hilfsorgan heraus interpretiert — nicht gewollt sein kann.

Entsprechend dem gesetzlichen Grundgedanken, doppelte Prüfungen durch Verteidigungsausschuß und Wehrbeauftragten weitgehend unmöglich zu machen, ist der Absatz 3 notwendigerweise um einen Satz 2 zu ergänzen. Damit wird ausgeschlossen, daß in dem Umfang, in dem über einen Sachverhalt im Verteidigungsausschuß eine Aussprache stattgefunden hat und ein Beschluß gefaßt wurde („so weit...“), daneben der Wehrbeauftragte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Angelegenheit aufgreift.

Die Formulierungen in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs sollen insgesamt verdeutlichen, daß die Kompetenz des Verteidigungsausschusses, auch wenn die Prüfung eines Sachverhalts in der Qualität unterhalb einer förmlichen Untersuchung nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes einzuordnen ist, Vorrang hat gegenüber der Prüfkompetenz des Hilfsorgans. Damit wird eine Streitfrage geklärt und zudem vom Wehrbeauftragten auch ferngehalten, gegebenenfalls darüber befinden zu müssen, ob und inwieweit nach seiner Auffassung der Verteidigungsausschuß parlamentarische Kontrolle sachgerecht wahrgenommen hat.

In Absatz 3 des Entwurfs wird im übrigen die bisher in § 2 Abs. 2 WBeauftrG enthaltene Regelung in geänderter Fassung übernommen. Diese geänderte Fassung des Absatzes 3 Satz 1 lehnt sich in der Feststellung der Zuständigkeit des Wehrbeauftragten, nach „pflichtgemäßem Ermessen“ tätig zu werden, eng an die bisherige Gesetzesfassung an, verdeutlicht jedoch durch Hinzufügung der Worte „auf Grund eigener Entscheidung“ das Eigeninitiativrecht im Gegensatz zur Weisungsgebundenheit des Wehrbeauftragten nach Absatz 2.

Da in der Praxis des Wehrbeauftragten alle Vorbringen von Soldaten entsprechend der Formulierung in § 8 WBeauftrG als Eingaben bezeichnet werden und der Begriff „Beschwerde“ im allgemeinen nur eine förmliche Beschwerde im Sinne eines Rechtsbehelfs kennzeichnet, wird der Begriff „Beschwerde“ durch Eingabe ersetzt.

Anstelle der bisherigen Formulierung „Grundsätze über die innere Führung“ wird sprachlich besser „Grundsätze der Inneren Führung“ gesetzt. Es ist jedoch nicht möglich, die durch die Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „Grundsätze der Inneren Führung“ entstandenen Abgrenzungsschwierigkeiten gesetzlich zu regeln, da sich dieser Begriff einer Legaldefinition entzieht. Bei Streitfragen wird gegebenenfalls auch weiterhin eine Erörterung im Verteidigungsausschuß geboten sein.

Die in § 2 des geltenden Rechts mit enthaltenen Berichtspflichten des Wehrbeauftragten werden insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Jahresberichts in einer selbständigen gesetzlichen Bestimmung (§ 3 des Entwurfs) zusammengefaßt. Anstelle des bisher im Gesetz verwendeten Begriffs „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ ist in allen Bestimmungen des Gesetzes der Begriff „Verteidigungsausschuß“ zu setzen (§ 114 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

Die Formulierung der Überschrift zu § 1 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

In § 2 sind die bisher in § 2 des geltenden Rechts enthaltenen Bestimmungen über die Berichtspflicht zusammengefaßt.

Der Gesamtbericht wird nach allgemeinem Sprachgebrauch als Jahresbericht bezeichnet.

Entsprechend der bisherigen Praxis ist die Berichtspflicht bei Tätigwerden nach pflichtgemäßem Er-

messen (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs als Kannbestimmung gefaßt worden, da es bei der Fülle der beim Wehrbeauftragten anhängigen Überprüfungsverfahren in das Ermessen des Wehrbeauftragten gestellt bleiben muß, ob er Einzelberichte erstellt oder das Überprüfungsergebnis in den Gesamtbericht übernimmt oder aber von einem Bericht absieht. Im übrigen ist die Bestimmung allgemeiner gefaßt worden, um dem Wehrbeauftragten zu ermöglichen, durch einen Bericht jederzeit eine Entscheidung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses herbeiführen zu können.

Absatz 3 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem Satz 3 des bisherigen § 2 Abs. 1.

Die Formulierung der Überschrift zu § 2 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

In § 3 werden die Amtsbefugnisse des Wehrbeauftragten zusammengefaßt, entsprechend ist die Überschrift des Entwurfs formuliert.

§ 3 Nr. 1 WBeauftrG wird um Satz 4 und 5 ergänzt. Danach soll der Wehrbeauftragte — soweit er aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs oder einer Eingabe, die eine Beschwerde des Einsenders zum Gegenstand hat, tätig wird — ein Anhörungsrecht gegenüber dem Einsender sowie Zeugen und Sachverständigen erhalten. In seiner Eigenschaft als spezialgesetzliche Petitionsinstanz werden somit seine rechtlichen Befugnisse denen des Petitionsausschusses nach § 4 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 angeglichen.

§ 3 Nr. 4 WBeauftrG wird im Entwurf sprachlich verdeutlicht und um Satz 2 und 3 ergänzt: Satz 1 des Entwurfs hat im Vergleich zur geltenden Regelung keine inhaltliche Veränderung, sondern lediglich eine sprachliche Präzisierung erfahren; die verwendeten Begriffe entsprechen der Terminologie, wie sie sich inzwischen herausgebildet hat. Aus Gründen der Systematik und zur Klarstellung ist Satz 2 einzufügen, damit schon im Katalog der Amtsbefugnisse unzweifelhaft hervorgehoben wird, daß das Truppenbesuchsrecht allein dem Amtsinhaber vorbehalten ist. Satz 3 wird notwendig, damit den Bedürfnissen des Geheimhaltungsschutzes Rechnung getragen und vermieden wird, gegebenenfalls im Wege einer Analogie zu einer Regelung wie in § 3 Nr. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs gelangen zu müssen.

Die statistischen Unterlagen über die Ausübung der Strafrechtspflege werden bei dem Statistischen Bundesamt bzw. den Statistischen Landesämtern und nicht bei den Justizministern geführt. Eine Änderung der auskunftspflichtigen Stellen in Nummer 5 des Entwurfs ist deshalb erforderlich.

§ 3 Nr. 6 WBeauftrG wird präzisiert und um einen Satz 3 ergänzt: Da der Wehrbeauftragte auch mit Vorgängen befaßt wird, denen Sachverhalte zugrunde liegen, zu deren Entscheidung der Soldat den

Verwaltungsrechtsweg beschritten oder im Wehrbeschwerdeverfahren das Wehrdienstgericht angerufen hat, ist es notwendig, ihm insoweit die in Satz 1 und 2 normierten Informationsrechte entsprechend einzuräumen. In Satz 1, der sprachlich modifiziert wurde, kann der Einschub „die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen“ ersatzlos entfallen, weil diese Forderung mit dem Einleitungssatz zu § 3 voll abgedeckt ist.

In § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 5 des Entwurfs ist „Bundesminister für Verteidigung“ durch „Bundesminister der Verteidigung“, in § 3 Nr. 1 ferner „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch „Verteidigungsausschuß“ zu ersetzen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Durch die Einfügung der Begriffe „Rechts- und Amtshilfe“ — sie bilden die Überschrift zu § 4 des Entwurfs — und die Bezugnahme auf Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes wird gegenüber der bisherigen Fassung deutlich gemacht, daß für die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Unterstützung der Erhebungen des Wehrbeauftragten eine Rechts- und Amtshilfeverpflichtung besteht. Zugleich wird — in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung zur Auslegung des Begriffs „Rechtshilfe“ — klargestellt, daß als ersuchte „Behörden“ auch Gerichte in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 6 (§ 5)

In Absatz 1 ist statt „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ „Verteidigungsausschuß“ zu setzen.

Die Änderung des Absatzes 2 ergibt sich aus der Zusammenfassung der bisherigen §§ 1 und 2 und der Anpassung an entsprechende Formulierungen an anderer Stelle des Entwurfs.

Die Formulierung der Überschrift zu § 5 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 7 (§ 6)

„Bundestagsausschuß für Verteidigung“ ist durch „Verteidigungsausschuß“ zu ersetzen.

Die Formulierung der Überschrift zu § 6 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die Formulierung der Überschrift zu § 7 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 8 und 9)

Der Begriff „Beschwerde“ bezieht sich üblicherweise auf die formelle Beschwerde im Rechtsbehelfsverfahren. Demgemäß wird im Sprachgebrauch des Wehrbeauftragten allein der Begriff

„Eingabe“ verwendet, wenn eine Anrufung des Wehrbeauftragten umschrieben werden soll. Zur Klarstellung werden daher die Begriffe „Beschwerde“ und „Beschwerdeführer“ durch „Eingabe“ und „Einsender“ ersetzt.

Die Formulierung der Überschriften zu §§ 8 und 9 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmungen.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 10 und 11)

In der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 2 WBeauftrG ist das Aussagerecht und die Aussagepflicht des Wehrbeauftragten in dienstlichen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen des Beamtenrechts unter Einschluß des Rechts der Bundesminister geregelt und eine Genehmigung der Aussage durch den Präsidenten des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß zulässig.

Der Wehrbeauftragte ist wegen seiner verfassungsrechtlichen Stellung — Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle, zugleich Petitionsinstanz — als Unterorgan des Bundestages zu qualifizieren; er steht den Abgeordneten des Bundestages näher als den Angehörigen der Exekutive. Ihm sollte daher ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden, wie es Mitglieder des Bundestages (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung) besitzen. Auf diese Weise wird zudem verhindert, daß der Wehrbeauftragte im Wege der Genehmigung der Aussage zur Preisgabe ihm amtlich bekannt gewordener Angelegenheiten gezwungen werden kann.

Die Formulierung der Überschrift zu § 10 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Infolge der Änderung des § 10 Abs. 2 des Entwurfs — ist § 11 der geltenden Fassung gegenstandslos geworden, da die Genehmigung zur Aussage und die Aussagepflicht zugunsten des Zeugnisverweigerungsrechts entfallen. § 11 der geltenden Fassung ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummern 13, 14 und 15 (§§ 12, 13 und 14)

In § 13 ist „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch „Verteidigungsausschuß“ zu ersetzen.

Die Formulierung der Überschriften zu den §§ 12, 13 und 14 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmungen.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Mit der Einfügung der Worte „durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2“ wird in der Neufassung des Absatzes 3 klargestellt, daß das Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten nach Ablauf von fünf Jahren endet, auch wenn ein Nachfolger noch nicht gewählt ist. Damit wird die Dauer des Amtes fest umrissen und die Notwendigkeit einer zeitgerechten Wahl eines Nachfolgers unterstrichen.

In Absatz 4 ist „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch „Verteidigungsausschuß“ zu ersetzen. Die Formulierung der Überschrift zu § 15 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 17 (§ 16)

§ 16 ist vollständig neu gefaßt worden, um unzweifelhaft deutlich zu machen, daß der Wehrbeauftragte einschließlich seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter Teil des Gesamtgefüges des Bundestages ist. Diese Hervorhebung und Klarstellung ist als Korrelat zu § 1 des Entwurfs notwendig. Zugleich werden organisationsrechtliche Zusammenhänge praxisnah einer Regelung zugeführt.

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs soll der Begriff „Dienstszitz“ durch „Sitz“ ersetzt und damit der unzutreffende Eindruck vermieden werden, der Wehrbeauftragte stünde in einem Dienstverhältnis.

Die Aussage in § 16 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung, daß der Wehrbeauftragte der Dienstaufsicht des Präsidenten des Bundestages unterliege, ist mit dem der Rechtstellung eines Bundesministers angenäherten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten und seiner Stellung als Unterorgan des Bundestages nicht vereinbar, zumal eine solche Dienstaufsicht mangels Durchsetzbarkeit — die dafür notwendigen „abgestuften“ Sanktionsmöglichkeiten sind im Gesetz nicht enthalten — nicht wirksam werden kann. Satz 2 der geltenden Fassung ist daher zu streichen. Damit ist dem Präsidenten des Bundestages nicht verwehrt, dem Wehrbeauftragten Ratschläge und Anregungen zu geben, wenn es aus Gründen der Gefährdung der Funktion oder des Ansehens des Wehrbeauftragten als erforderlich erscheint.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs verdeutlicht insgesamt die hervorgehobene Stellung des Leitenden Beamten. Schon dessen Bestellung (nicht erst die Ernennung) setzt den Vorschlag des Wehrbeauftragten voraus. Zugleich wird dem Wehrbeauftragten die Möglichkeit eröffnet, sich — entgegen dem Wortlaut der geltenden Fassung von § 17 Abs. 2 WBeauftrG — auch bei seiner Anwesenheit vom Leitenden Beamten „nach innen“ vertreten zu lassen („zu dessen Unterstützung“).

§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs normiert die Vorgesetzteneigenschaft des Wehrbeauftragten gegenüber den ihm beigegebenen Beschäftigten. Dies ist erforderlich, damit für den Wehrbeauftragten die Befugnis verankert wird, Anordnungen zu erteilen. Der Begriff „Beschäftigte“ wurde der Terminologie des § 4 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entnommen und soll bewirken, daß der in Frage kommende Personenkreis (Beamte, Angestellte, Arbeiter) unabhängig vom jeweiligen Status erfaßt wird. Die Formulierung „beigegeben“ empfiehlt sich zur Verdeutlichung eines tatsächlich vorhandenen und nicht in Frage zu stellenden Zustandes sowie zur Vermeidung des Eindrucks, diese Beschäftigten seien vom übrigen Bundestag abgespalten.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs stellt durch die Verbindung mit § 176 des Bundesbeamtengesetzes klar,

daß der Präsident des Bundestages die oberste Dienstbehörde der Beamten beim Wehrbeauftragten ist und löst damit zugleich eine gelegentlich aufgeworfene Streitfrage.

Die in § 16 Abs. 2 Satz 3 der geltenden Fassung enthaltene Regelung der Ernennung und Entlassung der Beamten sollte auch aus Gründen der Systematik — modifiziert — in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verankert werden.

§ 16 Abs. 3 des Entwurfs enthält in sprachlich verdeutlichender Form (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der geltenden Fassung, ergänzt um die Aussage, daß — in Übereinstimmung mit der Verfassungspraxis — für den Wehrbeauftragten ein eigenes Kapitel vorzusehen ist.

Der in § 16 Abs. 3 der geltenden Fassung vorkommende Begriff „Dienststelle“ kann entfallen, denn die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung der Institution, daß ein kleiner Stab zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ausreiche, wurde vom späteren Arbeitsanfall und der ihm folgenden personellen Auffüllung überholt. Zudem ist der Begriff im Hinblick auf eine Zuordnung der Institution des Wehrbeauftragten zum Parlament auch mißverständlich.

Die Formulierung der Überschrift zu § 16 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 18 (§ 17)

Die gesetzliche Regelung der Vertretung des Wehrbeauftragten enthielt bisher insoweit eine Lücke, als die Frage der Vertretung des Wehrbeauftragten im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses, ohne daß ein Nachfolger gewählt ist, offengelassen wurde. Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs schließt diese Lücke und spricht aus, daß — entsprechend bisheriger Praxis — der Leitende Beamte während der Zeit bis zur Ernennung eines Nachfolgers die Rechte des Wehrbeauftragten wahrnimmt. Diese Regelung erhält zusätzliches Gewicht durch die Klarstellung in § 15 Abs. 3 des Entwurfs, daß das Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten durch Ablauf der Amtszeit endet, ohne daß ein Nachfolger gewählt zu sein braucht.

Bezüglich der Verhinderung des Wehrbeauftragten geht die bisherige gesetzliche Bestimmung des § 17 WBeauftrG davon aus, daß der Leitende Beamte unter zeitlicher Beschränkung auf vier Wochen seine Vertretung übernimmt, während über diese zeitliche Beschränkung hinaus der Verteidigungsausschuß den Präsidenten eines der Wehrdienstsenate mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen kann. Verhinderung, daß Amt auszuüben, bedeutet hierbei, die Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen zu können, ohne daß das Amtsverhältnis im Sinne von § 15 Abs. 3 WBeauftrG beendet ist. Es handelt sich also stets um eine vorübergehende behebbarer Nichtausübung der Dienstgeschäfte etwa bei Krankheit oder Urlaub. Aus diesem Grunde ist die zeitliche Schranke von vier Wochen willkürlich. Die Beauftragung des Präsidenten eines der Wehrdienstsenate

ist rechtsdogmatisch bedenklich, weil hier ein Angehöriger der rechtsprechenden Gewalt im Bereich der Legislative tätig wird. Im Hinblick auf die Befugnisse des Bundestages gemäß § 15 Abs. 4 WBeauftrG — unveränderte Fassung — kann zudem eine nicht nur vorübergehende oder eine nicht behebbare Nichtausübung der Dienstgeschäfte des Wehrbeauftragten so rechtzeitig beendet werden, daß der Leitende Beamte stets in seiner Vertretung zeitlich begrenzt bleiben wird. Aus diesen Gründen soll der Leitende Beamte die Rechte des Wehrbeauftragten bei dessen Verhinderung ohne zeitliche Beschränkung wahrnehmen.

Zugleich wird in § 17 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs hervorgehoben, daß der Leitende Beamte im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs zwar nicht das Truppenbesuchsrecht nach § 3 Nr. 4 des Entwurfs in Anspruch nehmen kann, daß aber die Weisungsfreiheit unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WBeauftrG auch im Falle der Vertretung des Wehrbeauftragten gegeben ist.

Durch die Ausnahme des Rechts auf jederzeitigen und unangemeldeten Truppenbesuch kommt eine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Wehrbeauftragten durch den Leitenden Beamten und damit eine Verkürzung an parlamentarischer Kontrolle aber dann in Betracht, wenn dieses wichtige Informationsrecht unangemessen lange — drei Monate können zugrundegelegt werden — nicht genutzt werden kann. Sollte die außerordentliche Situation eintreten, daß der Wehrbeauftragte länger als drei Monate an der Amtsausübung verhindert oder nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers ein Zeitraum von mehr als drei Monate verstrichen ist, erscheint es daher geboten, dem Verteidigungsausschuß die Befugnis einzuräumen, den Leitenden Beamten zur Inanspruchnahme des Truppenbesuchsrechts zu ermächtigen. § 17 Abs. 2 des Entwurfs enthält eine entsprechende Regelung.

Die Formulierung der Überschrift zu § 17 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung

Zu Nummer 19 (§ 18)

Der Wehrbeauftragte erhält nach der geltenden Fassung des Gesetzes Bezüge nach der Besoldungs-

gruppe 10 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes. Diese Verknüpfung mit der Besoldung eines Beamten wird jedoch dem der Rechtsstellung eines Bundesministers angenäherten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Wehrbeauftragten nicht gerecht. Es erscheint mit Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs notwendig, die Bezüge am Bundesministergesetz zu orientieren und dabei der Stellung des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments sowie damit auch dem protokollarischen Rang des Amtsinhabers angemessen Rechnung zu tragen.

Absatz 1 des Entwurfs wird in Satz 1 und 3 im Hinblick auf Beginn und Ende der Zahlung der Amtsbezüge um die Regelung entsprechend § 11 Abs. 1 des Bundesministergesetzes ergänzt. Die Formulierungen des Absatzes 2 des geltenden Rechts werden redaktionell der Neufassung des Bundesministergesetzes vom 27. Juli 1971 angeglichen und als Satz 4 dem Absatz 1 des Entwurfs zugefügt.

Die Neufassung der Bestimmungen des Bundesministergesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1971 und deren Erstreckung auf die Versorgungsregelung des Wehrbeauftragten nach § 18 Abs. 2 WBeauftrG — geltendes Recht — führen in der Regel zu einer Schlechterstellung hinsichtlich der Versorgungsansprüche, soweit ein Beamter oder Richter als Wehrbeauftragter gewählt wird. Unter diesen Umständen werden sich möglicherweise Beamte oder Richter nicht für dieses Amt zu Verfügung stellen. Aus diesem Grunde ist die für Beamte und Richter geltende Versorgungsregelung auch dem Wehrbeauftragten zuzubilligen, der zuvor Beamter oder Richter war. Es soll ihm aber unbenommen bleiben, die Regelung der Neufassung des Bundesministergesetzes zu wählen, die für ihn gelegentlich günstiger sein kann.

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt die bisher fehlende Einbeziehung des Wehrbeauftragten in den Kreis der Berechtigten, denen Auslagen für Reise- und Umzugskosten erstattet werden.

Die Formulierung der Überschrift zu § 18 des Entwurfs ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmung.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Die Formulierung der Überschrift folgt aus dem Inhalt der Bestimmung.

